Bleibtreustraße 24

10707 Berlin

Telefon 030 88714373-30

Telefax 030 88714373-40

Abt. Ref. A 1 1 0. 04, 2015 0 8:5 2

Edmund-Rumpler-Straße 2

51149 Köln

Telefon 02203 5756-0

Telefax 02203 5756-7000

www.hausaerzteverband.de

Stellungnahme des Deutschen Hausärzteverbandes e.V.

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

für ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Köln/Berlin, im April 2015



A. Vorbemerkung:

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit im Wesentlichen auf die Regelungsbereiche, die aus diesseitiger Sicht überprüft und geändert werden sollten.

B. Stellungnahme

Die vorgesehene Strafbarkeit dafür, dass jemand

"als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze,"

knüpft ausweislich der Gesetzesbegründung an den Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 29.03.2012 (Az.: GGSt 2/11) an, mittels dessen festgestellt wurde, dass niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte bei der Wahrnehmung der ihnen in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen anzusehen sind. Der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen lag ausschließlich die Frage zugrunde, inwiefern Vertragsärzte vom Anwendungsbereich der Amtsträgerdelikte erfasst werden. Soweit der Gesetzesentwurf den Anwendungsbereich auf alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen bis hin zu den nichtakademischen Gesundheitsberufen erfasst, erweist sich dieser als über die Kernaussage der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen hinausgehend und nicht zwingend erforderlich.

I. Ungeeignetheit

Der Große Senat für Strafsachen hat in seiner Entscheidung vom 29.03.2012 auf die schädlichen Konsequenzen von Korruption im Gesundheitswesen und die Bedeutsamkeit, "gravierenden finanziellen Belastungen des Gesundheitssystems" mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegen zu wirken, hingewiesen. Die vorgesehene Strafbarkeit in § 299a StGB erscheint hingegen nicht geeignet, gravierende finanzielle Belastungen einzudämmen, da diese wiederum voraussetzen, dass sie durch das tatbestandsmäßige Verhalten ausgelöst werden. Bei dem in der Gesetzesbegründung genannten Verhalten – Zuweisung gegen Entgelt (§ 31 MBO, § 73 Abs.7 SGB V) – ist dies jedoch gerade nicht der Fall: Der gegen Entgelt an einen anderen ärztlichen Kollegen einen Patienten zuweisende Arzt belastet hierdurch nicht das Gesundheitssystem, ebenso wenig erfolgt dies durch den Entgelt zahlenden Arzt. Der versprochene finanzielle Vorteil schmälert weder das Budget des Patienten noch das der



Krankenversicherung. Minimiert wird alleinig der Gewinn desjenigen, an den die Überweisung vorgenommen wird. Von einer finanziellen Belastung des Gesundheitssystems kann in diesen Fällen nicht ausgegangen werden. Verhaltensweisen, die hingegen das Gesundheitssystem finanziell beschneiden, werden in erster Linie durch den von § 263 StGB erfassten und sanktionierten Tatbestand des Abrechnungsbetrugs sanktioniert. Die Regelungen zu Arzneimittel- und Verordnungsregressen im SGB V sanktionieren ergänzend unwirtschaftliche Verordnungsweisen im Gesundheitswesen.

Zuweisungen gegen Entgelt sind zwar grundsätzlich geeignet, das Recht des Patienten auf freie Arztwahl zu beeinträchtigen. Dieses wiederum wird aber bereits ausreichend durch die existenten berufs- und sozialrechtlichen Vorgaben geschützt.

Der Gesetzesentwurf ist ferner weder geeignet noch erforderlich, Wettbewerbsbeeinträchtigungen in angemessener Weise zu begegnen. Sofern überhaupt ein wettbewerbsrelevantes Verhalten vorliegen sollte, wird dieses hinreichend durch die Regelungen des UWG erfasst.

II. Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Bestimmtheitsgebot

Soweit der Gesetzeswortlaut die Begrifflichkeiten "Zuführung von Patienten" sowie die Verletzung von Berufspflichten "in sonstiger Weise" als strafbarkeitsbegründende Tatbestandsmerkmale aufführt, ist hierin ein Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG normierte Bestimmtheitsgebot zu sehen. Dieses verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw. den Wortlaut von Strafnormen so konkret zu umschreiben, dass der Normadressat erkennen oder aber mittels Auslegung ermitteln kann, welches Verhalten der Gesetzgeber strafrechtlich sanktioniert (vgl. BVerfGE 75, 329 [340f.]; 48, 59; 92, 1[12]).

1. Zuführungsbegriff

Unter den Begriff der "Zuführung von Patienten" soll ausweislich der Gesetzesbegründung jedes Verhalten fallen, also auch solches, das über die in § 31 MBO, § 73 Abs. 7 SGB V genannte "Zuwendung" hinausgeht. Im Zusammenspiel mit der weiten Auslegung des Vorteilsbegriffs – es werden nicht nur finanzielle, sondern auch ideelle Besserstellungen erfasst – ist eine trennscharfe Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Norm ausgeschlossen.

Nach dem gesetzgeberischen Willen kann es auch zur Gewährung von Vorteilen im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit in Form von Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (§ 18 MBO) kommen, ohne dass dies den Straftatbestand des § 299a StGB erfüllen würde, solange der Zusammenschluss zur Berufsausübungsgemeinschaft nicht berufsrechtlich verboten ist. Hierbei wird verkannt, dass der BGH mit Urteil vom 15.05.2014 (Az.: I ZR 137/12) bereits das berufsrechtliche Verbot in § 18 Abs. 1 Satz 2 betreffend der Bildung von (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaften mit dem vermeintlichen Zweck der Zuweisung gegen Entgelt für verfassungswidrig erklärt hat.

Der Zusammenschluss zu einer Berufsausübungsgemeinschaft unterliegt bereits der Prüfung durch eine staatliche Stelle, da dieser durch den Zulassungsausschuss für Ärzte auf die berufsrechtliche und



gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit hin überprüft wird. Nach dem aktuell vorliegenden Gesetzeswortlaut laufen jedoch auch seitens des Zulassungsausschusses für Ärzte genehmigte und zulässige Berufsausübungsgemeinschaften Gefahr, sich strafbar zu machen, obgleich keine Zuweisung oder "Zuführung" gegeben ist: Vertragspartner der Patienten stellt die Berufsausübungsgemeinschaft dar - nicht der einzelne Gesellschafter - ebenso erfolgt die Vereinnahmung des ärztlichen Honorars durch die Berufsausübungsgemeinschaft.

Es wird daher angeregt, die Regelung dahingehend einzuschränken, dass von den Zulassungsausschüssen für Ärzte genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften von vornherein von einer Strafbarkeit ausgenommen sind.

2. "Verletzung in sonstiger Weise"

Die tatbestandsmäßige Verletzung von Berufsausübungspflichten "in sonstiger Weise" stellt eine Verletzung des verfassungsmäßig garantierten Bestimmtheitsgebots in Art. 103 Abs. 2 GG dar. Durch die Formulierung wird ein Auffangtatbestand für jedwede berufsrechtswidrige Tathandlung geschaffen, für die bereits ausreichende strafrechtliche Sanktionsmechanismen existent sind. Ärzte sind bereits durch die in der Musterberufsordnung für Ärzte niedergelegten Berufsausübungspflichten dazu angehalten, diesen ordnungsgemäß nachzukommen. In den Fällen der nicht korrekten Abrechnung oder der strafrechtlich relevanten Körperverletzung bevorraten die §§ 263 ff. StGB bzw. §§ 223 ff. StGB bereits einen umfassenden Sanktionskatalog, so dass es eines Auffangtatbestandes in § 299a StGB nicht bedarf.

Die Verletzung von Berufsausübungspflichten in sonstiger Weise muss daher ein Korrektiv durch einen wirtschaftlichen Bezug der Tat zum Gesundheitswesen erhalten bzw. ein Ausschlusstatbestand für die Fälle vorgesehen werden, in denen das Verhalten bereits nach anderen Vorschriften strafbar ist.

C. Zusammenfassung

Eine Ergänzung der Stellungnahme – insbesondere im Rahmen eines stattfindenden Erörterungs-

termins – bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ulrich Weigeldt Bundesvorsitzender Joachim Schütz Justitiar

Poststelle (BMJV)

Von:

Wittmann, Nicole < Nicole. Wittmann@hausaerzteverband.de >

Gesendet:

Donnerstag, 9. April 2015 15:17

An:

Poststelle (BMJV)

Cc:

Schütz, Joachim; Bundesvorsitz; Weigeldt, Ulrich; Mehl, Eberhard; Schroeder,

Tjarko; Tesic, Dusan; Schmitz, Sonja; Cassisi, Sandra; Roith, Martha

Betreff:

Stellungnahme des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. zum Entwurf eines

Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Anlagen:

2015_04_09_AntikorruptionsG_RefE_Stellungnahme Korr sc.pdf

Sehr geehrter Herr Busch,

angehängt erhalten Sie fristgemäß die im Betreff bezeichnete Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Nicole Wittmann

Deutscher Hausärzteverband e.V.

Nicole Wittmann Sekretariat Justiziariat - RA Joachim Schütz Edmund-Rumpler-Str. 2 51149 Köln-Gremberghoven

Fax:

02203 / 5756 - 1059 02203 / 5756 - 6000

nicole.wittmann@hausaerzteverband.de

www.hausaerzteverband.de





Vorstandsvorsitzender: Eberhard Mehl | Vorstand: Dr. Jochen Rose, Stephanie Becker-Berke | Aufsichtsratsvorsitzender: Rainer Kötzle | Handelsregister B 73217, Amtsgericht Köln

Unser Rechenzentrum die HÄVG Rechenzentrum GmbH Ist nach ISO/IEC 27001:2013 zertifiziert

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.